JURE100056033 BGH 12. Zivilsenat 20100127 XII ZR 110/07 Beschluss § 41 GKG vorgehend BGH, 23. September 2009, Az: XII ZR 110/07, Beschlussvorgehend OLG Stuttgart, 16. Juli 2007, Az: 5 U 214/06, Urteilvorgehend LG Stuttgart, 24. November 2006, Az: 22 O 318/06, Urteil DEU Bundesrepublik Deutschland (Streitwertbemessung im Räumungsverfahren) Auf die als Gegenvorstellung zu wertende Eingabe der Beklagten zu 3 wird unter Zurückweisung im Übrigen der Beschluss des Senats vom 23. September 2009 abgeändert: Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt 50.437 €. Im Verhältnis zur Beklagten zu 3 beträgt er nur 18.595 €. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. 1 Die nach § 63 Abs. 3 GKG zulässige Gegenvorstellung der Beklagten zu 3 ist nur zum Teil begründet. 2 Zu Recht weist die Beklagte zu 3 darauf hin, dass sie am Rechtsstreit nur beteiligt ist, soweit die Räumung der streitgegenständlichen Räume in Rede steht, also lediglich in Höhe von 18.595 €. 3 Für eine weitere Herabsetzung des Streitwerts ist demgegenüber kein Raum. Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 3 kommt eine Bemessung des Streitwerts gemäß § 41 GKG nach Kopfteilen nicht in Betracht. Dose                                           Wagenitz                                 Vézina                   Klinkhammer                                     Schilling http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE100056033&psml=bsjrsprod.psml&max=true Deutschland deutsch BMJV public